

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 03.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

H a u s h a l t s s a t z u n g des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) analog erlässt der Ferienausschuss als Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	144.860.000 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	28.400.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	36.550.000 €
--	--------------

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 72.695.349,90 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
 1. Aus Steuerkraft der

Grundsteuer A	1.539.004
Grundsteuer B	10.983.636
Gewerbsteuer	40.329.514
Einkommensteuerbeteiligung	89.036.887
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>7.443.095</u>
	149.332.136
2. Aus 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2019	<u>12.213.086</u>
	161.545.222

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2020 wird einheitlich auf festgesetzt. 45,0 v.H.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbsteuer	330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 5.000.000 €

§ 6

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	817.705 €
in den Aufwendungen mit	1.027.222 €
Jahresfehlbetrag	209.517 €

und

im Vermögensplan in den Einnahmen (Deckungsmitteln) und Ausgaben mit ab.	218.950 €
--	-----------

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.05.2020, Az. 12.2-1512 EI 20, zur Haushaltssatzung 2020 und zum Haushaltsplan Stellung genommen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 07.05.2020
Landkreis Eichstätt

gez.
Alexander A n e t s b e r g e r
Landrat